

Newsletter 06/2015**Erster Prozesstag der Schadenersatzklage eines geschädigten Anlegers vor dem Landgericht Leipzig am 22.06.2015**

Ich möchte Ihnen nachfolgend eine detaillierte Analyse des ersten Prozesstages der Schadenersatzklage eines geschädigten Anlegers, der Orderschuldschreibungen (OSV) der Future Business KGaA erworben hatte, zur Verfügung stellen. Der geschädigte Anleger, dessen Fall nun am 22. Juni 2015 vor dem Landgericht Leipzig verhandelt wurde, hatte von 2010 bis 2013 OSV im Volumen von rund 75.000 EUR erworben. Zunächst wies der Richter darauf hin, dass derzeit schlüssig nur 30.000 EUR begründet wurden. Die Klägerseite bekam aber Gelegenheit, den bisher noch ungeschlossenen Teil der Anlagen von rund 45.000 EUR durch die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bis 28.08.2015 zu ergänzen. Wir gehen davon aus, dass dies der Klägerseite gelingen wird. Darüber hinaus hat die Klägerseite aber noch viele Hürden zu nehmen, um in diesem Fall gewinnen zu können. So erachtete der vorsitzende Richter die Erfolgsaussichten, Schadenersatz aufgrund von Prospekthaftung und Kapitalanlagebetrug zugesprochen zu bekommen, als gering. Denn die Beklagten seien wohl nicht als Prospektverantwortliche einzustufen.

Die einzige rechtliche Grundlage aufgrund derer die Kläger Schadenersatz zugesprochen bekommen könnten, sei die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gem. § 826 BGB. Das Gericht ging sodann vertieft auf die Anspruchsvoraussetzungen dieser gesetzlichen Schadenersatznorm ein.

Sittenwidrigkeit:

So stufte das Gericht die fehlende Information der Anleger darüber, dass ein großer Teil der Umsätze der Future Business mit Eigenumsätzen generiert worden sei, als aufklärungspflichtigen Umstand ein, über den die Anleger hätten aufgeklärt werden müssen. Die Nichtaufklärung darüber könnte auch sittenwidrig sein.

Vorsatz:

Es sei jedoch im Einzelnen zu prüfen, ob die Beklagten vorsätzlich gehandelt hätten. Die bisherigen Einlassungen der beklagten Vorstände seien jedenfalls nicht ausreichend. Einfach nur zu sagen, man wisse von nichts reiche nicht aus, um Ansprüche abzuwehren. Auf der anderen Seite müssten auch die Kläger hier Umstände vortragen, die auf Vorsatz hinweisen. Die Klägervertreter erläuterten, dass sie sich in dem Dilemma befinden, dass ihr die Staatsanwaltschaft keine Akteneinsicht gewähre und sie einfach nicht mehr Informationen hätten. Nicht ganz verständlich war allerdings dann für uns, weshalb die Klägerseite nicht beantragt hat, den anwesenden Zeugen Hess, der Aufsichtsrat war und in dieser Funktion profunde Inneneinsichten erlangen konnte, zu vernehmen. Möglicherweise hätte der Zeuge Hess bestätigen können, dass die Beklagten konkret Kenntnis von den Eigengeschäften hatten.

In diesem Zusammenhang machte das Gericht aber auch deutlich, dass es das Sachverständigengutachten, das die Staatsanwaltschaft Dresden insbesondere wegen der Frage des Schneeballsystems in Auftrag gegeben hatte, in den Prozess beziehen werde.

Kausalität:

Selbst wenn das Gericht von einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung ausgeht, bekommt der Anleger nur dann Schadenersatz zugesprochen, wenn der Entschluss des Anlegers dem Grunde nach auf den Täuschungen beruht. Ob diese Kausalität gegeben ist, ist noch nicht klar. So hat der Kläger zunächst erklärt, das vorhandene

Einlagensicherungssystem sei für ihn entscheidend gewesen. Allerdings ergab sich aus einem dem Gericht überlassenen Dokument, dass der Kläger darüber aufgeklärt wurde, dass für die Future Business KGaA das Einlagensicherungssystem nicht gegolten hat. Auf die Frage des Klägervertreters, ob der Kläger die Anlage auch erworben hätte, wenn er von dem Kapitalanlagebetrug gewusst hätte, hat er geantwortet, dass er das natürlich nicht getan hätte. Allerdings konnte er auf die Frage eines Anwaltes der Beklagten, was denn die Voraussetzungen des Kapitalanlagebetruges seien, keine schlüssige Antwort geben. Ob das dem Gericht für eine Kausalität genügen wird, bleibt abzuwarten.

FAZIT:

Es wird nicht einfach, dass der klagende Anleger in diesem Prozess Schadenersatz zugesprochen bekommt.

Selbst wenn der Kläger hier allerdings gewinnen sollte, kann man aber nicht guten Gewissens den gleichen Weg empfehlen. Denn das Privatvermögen der Beklagten wird nach unserer Einschätzung nicht ausreichen, die erlittenen Schäden ersetzt zu bekommen. Es steht zu befürchten, dass auch die Beklagten, welche bisher noch keine Privatinsolvenz angemeldet haben, bei einer Klagewelle Privatinsolvenz anmelden und von den Geschädigten dann weitere Schäden infolge von Anwalts- und Gerichtskosten zu schultern sind.

Ich hätte mir an diesem ersten Prozesstag gewünscht, dass die verklagten Vorstände der Infinus-Gruppe die Chance genutzt hätten, sich ihrer Verantwortung zu stellen und soweit wie möglich dem Kläger Rede und Antwort zu stehen und so aktiv zur Aufklärung der Angelegenheit beizutragen. Diese Chance wurde vertan.

Weitere Aktivitäten rund um Fubus :

Die Interessengemeinschaft der Anleger und Gläubiger der Infinus-Gruppe e.V. (www.ig-infinus.de) beabsichtigt, im außergerichtlichen wie im gerichtlichen Wege eine Schadensersatzklage gegen die **vermögende Ratingagentur Bisnode AG** (ehemals Hoppenstedt) zu führen.

Der Insolvenzverwalter versendet Anschreiben des Amtsgerichtes Dresden, hier handelt es sich **nicht** um das Verfahren der Future Business.

Eco Consort

Hier beabsichtigt der Insolvenzverwalter eine Abschlagszahlung, die in Kürze ausgezahlt werden soll.

Axel Nagel